

Beschluss Änderung der Erstattungsordnung: Begrenzung Hotelkosten

Gremium: LPT
Beschlussdatum: 29.06.2019
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge zur Änderung von Satzung und Finanzordnung

Antragstext

- 1 Buchstabe E Nr. 3 der Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-
2 Anhalt wird wie folgt geändert.
- 3 1. Die Überschrift wird geändert. „Übernachungskosten“ statt
4 „Übernachtungsaufwendungen“.
- 5 2. Es wird ein neuer Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 vorangestellt. Die weiteren
6 Absätze rücken nach hinten.
- 7 3. Satz 1 des alten Absatz 1 („Übernachungskosten werden nach Beleg erstattet“)
8 wird wegen Doppelung gestrichen
- 9 Buchstabe E Nr. 3 lautet dann:
10 3. Übernachtungskosten
- 11 [Absatz 1]
12 Erstattungsfähige Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu einem
13 Betrag von höchstens 100,00 Euro für Großstädte, wie Berlin, Hamburg, München
14 (mit über 1 Mio. Einwohner) und für das restliche Bundesgebiet 90,00 Euro pro
15 Nacht mit Beleg erstattet.
- 16 [Absatz 2]
17 In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon
18 abgewichen werden.
- 19 [Absatz 3]
20 Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,- € pauschal
21 erstattet werden. Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.
- 22 [Absatz 4]
23 Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die
24 Hotelrechnung um 4,80 Euro gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein
25 Betrag in Höhe von je 9,60 Euro abgezogen.
- 26 [Absatz 5]
27 Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen
28 steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.